



Abfallreglement

Stand 01.10.1996
Rev. 23.02.2013

Inhaltsverzeichnis

	§
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	
Zweck	1
Geltungsbereich	2
Organisation	3
Unterstützung	4
Kontrolle	5
Benutzungspflicht	6
Öffentliche Abfallkörbe	7
Verbrennen	8
Verbot der Entsorgung in die Kanalisation	9
Kompostierung	10
<u>II. Abfahren</u>	
<u>a) Gemeinsame Bestimmungen</u>	
Bediente Strasse	11
Bereitstellung	12
<u>b) Kehrrichtabfuhr</u>	
Umfang	13
Organisation	14
Bereitstellungsart	15
<u>c) Grünabfuhr</u>	
Umfang	16
Organisation	17
Bereitstellungsart	18
<u>d) Sperrgut</u>	
Umfang	19
Organisation	20
Bereitstellungsart	21

	§
<u>e) Altmetallabfuhr</u>	
Umfang	22
Organisation	23
<u>f) Weitere Spezialabfahren</u>	
Umfang und Organisation	24

III. Sammelstellen

<u>a) Kommunale Sammelstellen</u>	
Arten	25
Altglas	26
Steine, Erde und Bauschutz	27
Weissblech	28
Aluminium	29
Altöle	30
<u>b) Übrige Sammelstellen</u>	
Batterien	31
Leuchtstoffröhren und Entladungslampen	32
Tierkörper	33
Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	34

IV. Finanzierung

Allgemeines	35
Bemessungsgrundlagen	36
Gebührenbezug	37

V. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	38
Vollstreckung	39
Strafbestimmungen	40
Inkrafttreten	41

§

Übergangsbestimmung

1

Anhang

Gebührentarif

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Neuenhof erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978
- § 34 lit. k der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Neuenhof vom 19.05.1993

folgendes Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

§ 2

- Geltungsbereich
- 1) Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.
 - 2) Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.
 - 3) Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
 - 4) Das Zuführen von Abfällen aller Art, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, ist verboten.

§ 3

- Organisation
- 1) Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen.

- 2) Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung wie Papier- und Aluminiumsammlung oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.

§ 5

Kontrolle

- 1) Die Bauverwaltung kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Bezug von Fachleuten.
- 2) Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

§ 6

Benützungspflicht

- 1) Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
- 2) Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 3) Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

Öffentliche Abfallkörbe

- 1) An stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen stellt die Bauverwaltung Abfallkörbe auf.
- 2) Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder

sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8

- Verbrennen
- 1) Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist untersagt.
 - 2) Ausgenommen sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

§ 9

Verbot der Entsorgung in die Kanalisation

Stoffe aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder anderen Störungen Anlass geben können, dürfen ihr nicht übergeben werden.

§ 10

- Kompostierung
- 1) Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden. Merkblätter über das Kompostieren können bei der Bauverwaltung bezogen werden.
 - 2) Zur Förderung der Hauskompostierung können periodisch Häckselaktionen für Sträucher- und Baumschnittmaterialien, Kurse und weitere Aktionen durchgeführt werden.
 - 3) Der Gemeinderat kann zusätzlich Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.
 - 4) Für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle sorgt die Gemeinde, allenfalls zusammen mit anderen Gemeinden oder Privaten, für die notwendigen Kompostieranlagen und -einrichtungen.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

- Bediente Strassen
- 1) Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
 - 2) Mit dem Sammelfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackstrassen ohne ausreichende Wendeplätze

- Strassen, welche mit dem Sammelfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- abgelegene Liegenschaften.

3) Abfuhrrouen und Abfuhrtage werden periodisch veröffentlicht.

§ 12

Bereitstellung

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

Die Verwendung resp. Aufstellung von Containern ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind der Bauverwaltung einzureichen.

Für Container und nicht bediente Liegenschaften gemäss § 11 Abs. 2 kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen.

Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrrichtabfuhr

§ 13

Umfang

1) Der Kehrrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

2) Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 34;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 27);

- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.08.1976);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 14

Organisation

- 1) Die Kehrrichtabfuhr findet 1 – 2 mal wöchentlich statt.
- 2) An Feiertagen ausfallende Abfahren werden nicht nachgeholt.

§ 15

Bereitstellungsart

- 1) Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken (siehe Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.
- 2) Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 7 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind, in offizielle Kehrrichtsäcke abgepackt, darin zu deponieren. Wahlweise können die Container auch mit einer Plombe versehen und bereitgestellt werden.
- 3) Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (siehe Gebührentarif), versehen mit einer Plombe (spezielles Kunststoffband, welches vom Abfuhrpersonal bei der Leerung entfernt wird), bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben (Strassenbezeichnung, Hausnummer, Firmenname).
- 4) Kleinsperrgut bis höchstens 1,20 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.
- 5) Presswürfel sind nicht zugelassen.
- 6) Asche und Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliches, dürfen erst kurz vor dem Eintref-

fen des Kehrlichtfahrzeuges in die Kehrlichtsäcke abgefüllt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

c) Grünabfuhr

§ 16

Umfang Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 17

Organisation Die Grünabfuhr findet in wöchentlichen Abständen statt.

§ 18

Bereitstellungsart

- 1) Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Behältern bereitzustellen.
- 2) Grüngut-Container sind mit einem bei der Bauverwaltung zu beziehenden grünen Kleber gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 3) Sträucher- und Baumabschnittmaterial muss gebündelt und auf 1,20 m abgelängt bereitgestellt werden.

d) Sperrgut

§ 19

Umfang

- 1) Als Sperrgut gelten brennbare Einzelstücke oder sperrige Materialien, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach § 24, den Sammelstellen nach § 25 ff. oder privaten Abnehmern (Brockenstube und dergleichen) zugeführt werden können (z.B. Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Gegenstände aus Holz, leere Gebinde, Karton etc.).
- 2) Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.
- 3) Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§ 20

Organisation

- 1) Die Sperrgutabfuhr findet periodisch statt. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

- 2) Wenn die Umstände es gestatten, kann die Sperrgutabfuhr in die ordentliche Kehrrichtabfuhr integriert werden.
- 3) Kleinsperrgüter bis höchstens 1,20 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht können gemäss § 15 Abs. 4 der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.

§ 21

- Bereitstellungsart
- 1) Das Sperrgut ist derzeit bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
 - 2) Jedes Stück resp. Bündel ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

e) Altmetalle

§ 22

- Umfang
- 1) Der Altmetallabfuhr können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs oder Einzelstücke übergeben werden.
 - 2) Grössere Gegenstände oder Mengen sind direkt einem Altstoffhändler abzugeben.

§ 23

- Organisation
- Die Altmetallabfuhr erfolgt nach Bedarf.

f) Weitere Spezialabfuhren

§ 24

- Umfang und Organisation
- Nach Bedarf werden Spezialabfuhren durchgeführt, z. B. für Altpapier, Altkleider und dergleichen.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 25

- Arten
- 1) Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
 - Glas
 - Steine und Erde (Kleinmengen mit max. 1 m³)

- Weissblech
- Aluminium
- Altöle

- 2) Die Standorte und Benützungshinweise werden periodisch bekannt gegeben.
- 3) Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 4) Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 26

Altglas

- 1) Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.
- 2) Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind zu entfernen.
- 3) Die Sammelstellen dürfen nur von Montag bis Samstag und nur von 07.00 bis 19.00 Uhr benützt werden.

§ 27

Steine, Erde und Bauschutt

- 1) Angenommen werden Steine, Erde, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. in Kleinmengen bis max. 1 m³.
- 2) Für grössere Mengen sind die privaten Muldendienste zu benützen.
- 3) Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt ist der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3.

§ 28

Weissblech

- 1) Büchsen aus Weissblech (magnetisch) sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.
- 2) Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzudrücken.

§ 29

Aluminium

- 1) Gereinigte Teile und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.

- 2) Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 30

Altöle Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter abzuliefern.

b) Übrige Sammelstellen

§ 31

Batterien Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09.06.1986).

§ 32

Leuchtstoffröhren und Entladungslampen Die Verkaufsstellen sind gehalten, Leuchtstoffröhren und Entladungslampen zurückzunehmen. Eine für unsere Gemeinde zuständige Annahmestelle wird periodisch in einem Merkblatt bekannt gegeben.

§ 33

Tierkadaver Tierkadaver und Schlachtabfälle sind direkt der regionalen Kadaversammelstelle abzuliefern.

§ 34

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände 1) Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12.11.1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Lösungsmittel usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21.03.1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

- 2) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

IV. Finanzierung

§ 35

Allgemeines

- 1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu 100 % decken.
- 2) Gebührenpflichtig ist die Benützung der Kehrlich-, Sperrgut-, Grüngut- und Sonderabfuhr sowie die Benützung der kommunalen Sammelstellen.
- 3) Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), Öl- und andere Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.

§ 36

Bemessungsgrundlagen

- 1) Bei der Kehrlichabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben. Die übrigen Kosten werden durch eine Grundgebühr gedeckt, die einheitlich von jedem Privathaushalt und Industrie- oder Gewerbebetrieb zu entrichten ist.
- 2) Die Kosten der Grüngutentsorgung, der Spezialsammlungen und der kommunalen Sammelstellen sollen zu 100 % durch eine halbjährlich zu erhebende Grundgebühr gedeckt werden, die übrigen Kosten zu 100 % durch Sackgebühren, Sperrgutmarken und Containerplomben.
- 3) Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.
- 4) Anpassung von Grundgebühr oder von Sackgebühren, Sperrgutmarken und Containerplomben werden vom Gemeinderat vorgenommen, sobald im entsprechenden Bereich der vorgegebene Kostendeckungsgrad nicht mehr erreicht wird.

§ 37

- Gebührenbezug
- 1) Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrtsäcken, Gebührenmarken für Sperrgut und Containerplomben sowie mittels einer Grundgebühr.
 - 2) Säcke, Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 38

- Rechtsschutz
- Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 39

- Vollstreckung
- Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09.07.1968.

§ 40

- Strafbestimmungen
- 1) Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.1.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.
 - 2) Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 41

- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt am 01.01.1990 in Kraft.
- Auf diesen Zeitpunkt wird die „Verordnung über das Deponieren, Abführen und Beseitigen von Abfallstoffen jeder Art“ vom 26.11.1971 aufgehoben.
- Die Änderungen der Teilrevision vom 18.09.1996 treten auf den 01.10.1996 in Kraft.

§ 1

Übergangsbestimmungen

Der bis 01.10.1996 aufgelaufene Aufwandüberschuss des Eigenwirtschaftsbetriebes Abfallbeseitigung wird durch die Erträge aus Kehrichtsackgebühr, Sperrgutmarken und Containerplomben abgetragen.

Neuenhof, 18.09.1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

R. Stutz

Der Gemeindegemeinderat

M. Muther

Genehmigt durch den Einwohnerrat am 19. Oktober 1989 und 18. September 1996.

Anhang

Gebührentarif (Gültig ab 1. März 2012)

a) Säcke

17-Liter Kehrichtsäcke (10 Stück)	Fr. 8.—
35-Liter Kehrichtsäcke (10 Stück)	Fr. 13.—
60-Liter Kehrichtsäcke (10 Stück)	Fr. 23.—
110-Liter Kehrichtsäcke (5 Stück)	Fr. 21.—

b) Gebührenmarken Sperrgut

Bündel, Schachteln bis 120x50x50 cm oder sperrige Einzelstücke pro Stück	Fr. 5.—
---	---------

c) Containerplomben für eine Leerung (Industrie und Gewerbe)

Container 800-Liter pro Stück	Fr. 34.—
-------------------------------	----------